

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0084/15/3.6.1.1

Düsseldorf, den 19.05.2016

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes in Duisburg-Hüttenheim durch Modernisierung der Großen Wasserwirtschaft der**

**Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 07.04.2016 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes "Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr" am Standort Werk Hüttenheim, Mannesmannstraße 101 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Stahlverarbeitung**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**thyssenkrupp Steel Europe AG**  
**Kaiser-Wilhelm-Straße 100**  
**47166 Duisburg**

Datum: 07. April 2016

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0084/15/3.6.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel  
Zimmer: 036  
Telefon:  
0211 475-9161  
Telefax:  
0211 475-2790  
brigitte.thiel@  
brd.nrw.de

**Immissionsschutz;**

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes  
Hüttenheim durch Modernisierung der Großen Wasserwirtschaft**

Ihr Antrag nach § 16 BImSchG vom 16.11.2015, zuletzt ergänzt durch  
Unterlagen am 09.03.2016

TKSE Bau-Nr. 3657

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (7 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (12 Seiten)
  3. Hinweise (6 Seiten)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

**Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0084/15/3.6.1.1**

**I.**

**Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 16.11.2015 nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Ge-  
nehmigung zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes  
Hüttenheim durch Modernisierung der Großen Wasserwirtschaft ergeht  
nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfah-  
rens folgende Entscheidung:

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Kleiver Straße



## **1. Sachentscheidung**

Der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG – Werk Hüttenheim – in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.6.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

#### **des Grobblechwalzwerkes**

#### **am Standort**

**thyssenkrupp Steel Europe AG**

**Werk Hüttenheim**

**Mannesmannstraße 101 in 47259 Duisburg**

**Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 479**

erteilt.

#### **Gegenstand der Änderung** ist

die wesentliche Änderung des Grobblechwalzwerkes durch Modernisierung der Großen Wasserwirtschaft (GWW).

Im Zuge der Modernisierung der Großen Wasserwirtschaft werden hierbei u.a. nachfolgende Anlagenteile erneuert bzw. neu errichtet:

- Neubau eines Längsklärbeckens für Kühlwasser und Filterrückspülwasser, nachfolgend Spülwasser genannt, bestehend aus drei Einzelbecken mit Walzzunder- und Ölräumern, als Ersatz des vorhandenen Längsklärbeckens,
- Neubau von drei Ölskimmeranlagen für die neuen Einzelbecken, als Ersatz der vorhandenen Ölskimmeranlage,
- Neubau von einem doppelwandigen Ölsammelbehälter (7 m<sup>3</sup>) nach DIN EN 12285-2 mit Abfüllplatz am Längsklärbecken 3 zur Aufnahme der abgeschiedenen Ölmengen aus den 3 Ölskimmeranlagen als Ersatz,



- Errichtung von zwei neuen Lager- und Entwässerungsflächen für ölhaltigen Walzzunderschlamm aus dem neuen Kühlwasser- und Spülwasser-Längsklärbecken, als Ersatz für den vorhandenen Walzzunderbunker,
- Neubau von jeweils einer Kühlwasser- und Spülwasserpumpenstation im neuen Längsklärbecken, als Ersatz der vorhandenen Pumpenstation,
- Neubau einer Fundamentfläche zur Aufstellung für 5 Kiesfilter in Freiluftaufstellung als Ersatz für 2 veraltete Kiesfilter,
- Neubau eines Kiesfiltergebäudes zur Aufnahme einer Spülluftstation und einer Flockungsmittelstation für das Spülwasser der Kiesfilter mit Gebindelägern,
- Neubau von Armaturenschächten,
- Neubau von einem Schalthaus R im Kiesfiltergebäude zur elektrischen Versorgung und Steuerung der v. g. Anlagenkomponenten wie Längsklärbecken, Ölskimmer und Ölsammelbehälter, Pumpenstationen, Kiesfilter, Spülluftstation und Flockungsmittelstation,
- Neubau eines Servicegebäudes am bestehenden Hauptpumpwerk mit einer zentralen Leitwarte zur Steuerung und Überwachung der anlagentechnischen Einrichtungen im Kühlwasserkreis der Großen Wasserwirtschaft (GWW).

### **Anlagenkapazität:**

Aufgrund der Änderung des Grobblechwalzwerkes wird sich die Kapazität der Anlage von 720.000 t pro Jahr Grobblech nicht verändern.

### **Betriebszeiten:**

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert).

## **2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



### **3. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### **4. Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Gem. § 7 Satz 5 der 9. BImSchV wird es auf Antrag der Antragstellerin zugelassen, dass der AZB vor Inbetriebnahme der geänderten Großen Wasserwirtschaft nachgereicht wird. Ich verweise hierzu auf den Tenor II. Bedingungen und Vorbehalte dieses Bescheides.

### **5. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.3 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADEDXXX**

**Kassenzzeichen: [REDACTED]**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



## II.

### Bedingungen und Vorbehalte

#### **Bedingung:**

Die beantragte Änderung des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) nachgereicht worden ist und die Genehmigungsbehörde nach inhaltlicher Prüfung den Änderungsgenehmigungsbescheid entsprechend ergänzt hat.

#### **Auflagenvorbehalt (§ 12 Abs. 2a BImSchG):**

Sollte sich aus der behördlichen Prüfung des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes heraus ergeben, dass andere oder zusätzliche Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG vorbehalten.

## III.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## **IV.**

### **Begründung**

#### **A. Sachverhalt**

##### **Genehmigungsantrag**

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Duisburg – Werk Hüttenheim –, Mannesmannstraße 101 in 47259 Duisburg, eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr (Grobblechwalzwerk). Das Grobblechwalzwerk wurde am 31.07.1975 nach § 67 BImSchG dem damaligen Gewerbeaufsichtsamt in Duisburg angezeigt.

Das Grobblechwalzwerk wurde zuletzt wesentlich durch die Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft geändert. Diese Änderung wurde mit Genehmigungsbescheid vom 24.02.2015 – Az.: 53.01-100-53.0134/13/3.6.1.1 – von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.

Das bestehende Grobblechwalzwerk Hüttenheim soll durch Modernisierung der Großen Wasserwirtschaft geändert werden.

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat für dieses Vorhaben am 16.11.2015, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 09.03.2016, einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim gestellt.



## B. Sachentscheidung

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### 2. Genehmigungsverfahren

##### a) Verfahrensart

Das Grobblechwalzwerk in Duisburg-Hüttenheim der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist eine nach § 1 i. V. m. der Ordnungsnummer 3.6.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr (Grobblechwalzwerk).

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG durch Modernisierung der Großen Wasserwirtschaft nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



### b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung des bestehenden genehmigten Grobblechwalzwerkes Hüttenheim, das bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 27.11.2015 im Sinne des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor.

### c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

### **Stellungnahme des Dezernates 51 „Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei“:**

Da das Vorhaben auf dem zentralen Firmengelände liegt, greift in diesem Fall die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung im Außenbereich nicht. Primär ist die Planung nach § 34 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" zu beurteilen.



Durch das Baurecht kann durch die Kommune ein Flächenausgleich erfolgen.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der **Aussage zum Artenschutz** ( [REDACTED], Februar 2012),
- die **Umweltverträglichkeitsvorprüfung** (ThyssenKrupp Steel Europe),

nehme ich für die Belange der höheren Landschaftsbehörde wie folgt Stellung:

#### **Zur Aussage zum Artenschutz:**

Aus Sicht der höheren Landschaftsbehörde bestehen hinsichtlich des Artenschutzes **keine Bedenken** gegen das geplante Vorhaben. Ein Vorkommen von Planungsrelevanten Arten ist aufgrund von Lage und Biotopausstattung des Eingriffsbereichs auszuschließen. Nach überschlägiger Luftbildanalyse des Gebietes sowie Abgleich mit dem Fachinformationssystem Linfos kann dem Votum des Gutachters zugestimmt werden.

#### **Zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung:**

Nach Aussage des Gutachters sind keine durch das Vorhaben ausgelösten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen wertbestimmender Merkmale zu erwarten. Dies erscheint plausibel. Daher ist eine **vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Naturschutzbelange nicht zu veranlassen**.

Aus Sicht der höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf bestehen **unter Berücksichtigung** und Umsetzung der Nebenbestimmungen 5 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid gegen das geplante Vorhaben **keine Bedenken**.

#### **Stellungnahme des Dezernates 52 „Altlasten, Bodenschutz“:**

Gem. § 7 Satz 5 der 9. BImSchV wird es auf Antrag der Antragstellerin zugelassen, dass der AZB vor Inbetriebnahme der geänderten Großen Wasserwirtschaft nachgereicht wird. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) zum Grobblechwalzwerk Hüttenheim wird zurzeit erarbeitet. Ein Konzept in Form einer Präsentation wurde seitens der tkSE AG am 02.09.2015 vorgestellt, Probenahmepunkte für Boden und Grundwasser



wurden abgestimmt. Das Gutachterbüro [REDACTED] unterstützt die Arbeiten zum AZB.

Eine Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht inkl. Nebenbestimmungen (Regelüberwachung, Rückführung) wird nachgereicht, sobald der vollständige AZB vorliegt.

Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt bei der UBB der Stadt Duisburg, da der Standort im Altlastenkataster verzeichnet ist.

Die Nebenbestimmungen 6 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid wurden vorgeschlagen.

#### **Stellungnahme des Dezernates 53.3 „Überwachung“:**

Das Überwachungsdezernat teilte mit, dass derzeit keine Beschwerden bezüglich der tkSE AG im Werk Hüttenheim vorliegen.

#### **Stellungnahme des Dezernates 54 „Wasserwirtschaft“:**

Im Rahmen der beantragten Modernisierung der GWW werden diverse Anlagenteile ersetzt, erweitert bzw. neuerrichtet wie Längsklärbecken, Ölskimmeranlagen, Kiesfilter etc. Der Kühlwasserdurchsatz wird unverändert 4000 m<sup>3</sup>/h betragen: Die GWW versorgt im Wesentlichen den Stoßofen und das Walzgerüst aber auch diverse Nebenanlagen der Adjustage. Weiterhin werden durch die GWW weitere Betriebe auf dem Werksgelände ([REDACTED] und Warmbandcenter) versorgt. Eine Änderung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis gem. § 57 WHG wurde separat eingereicht.

Das Vorhaben liegt teilweise im Bereich des möglichen Überflutungsgebietes des HQ<sub>100</sub>-Gebietes (nur bei Schäden am Deich), was allerdings keine wasserrechtlichen Auswirkungen hat. Aus Sicht des Dezernates 54 bestehen gegen das Antragsvorhaben keine Bedenken.

Die Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2 der Anlage 2 zu diesem Bescheid wurden vorgeschlagen.

#### **Stellungnahme des Dezernates 55 „Arbeitsschutz“:**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen 9 ff der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid beachtet werden.

**Stellungnahme der Stadt Duisburg:**

Das Amt für Baurecht und Bauberatung der Stadt Duisburg beteiligte intern folgende Fachämter:

- Stadtplanung
- Feuerwehr
- Gesundheitsamt
- Abwasserbeseitigung

Lt. der zusammenfassenden Stellungnahme der Stadt Duisburg vom 25.02.2016 bestehen gegen das Vorhaben aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen 2 ff der Anlage 2 und die Hinweise 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zu diesem Bescheid beachtet werden.

**d) Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

**e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 3 a Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.



Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),



die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW), die Wasserwirtschaft, der Arbeitsschutz und das Baurecht beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim durch Modernisierung der Großen Wasserwirtschaft wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Zum Immissionsschutz:

##### ○ **Betrachtung luftverunreinigende Stoffe:**

Die Änderungsmaßnahmen an der Großen Wasserwirtschaft führen zu keiner Änderung der von dem Grobblechwalzwerk ausgehenden Luftemissionen.

##### ○ **Betrachtung Geräusche:**

Folgende Geräuschquellen im Bereich der Großen Wasserwirtschaft wurden im Rahmen dieser Betrachtung berücksichtigt, da es dort Veränderungen durch das beantragte Vorhaben gibt:

- Unter Wasser befindliche Tauchmotorpumpen im Bereich der Längsklärbecken



- Räumerbrücken mit Motor (u.a. für Walzzunder)
- Kiesfiltergebäude mit Kiesfilter
- Ölräumer / Ölskimmer
- Schallgedämmte Spülluftgebläse im geschlossenen Maschinenhaus

Diese Anlagen dürfen eine maximale Gesamtschallleistung von  $L_{WAeq}$  von 90 dB(A) nicht überschreiten.

Die Geräuschimmission der Maßnahmen wurde für den der Anlage nächstgelegenen Immissionsaufpunkt in der Wohnnachbarschaft „Am Himgesberg 32“ (allgemeines Wohngebiet) berechnet. Die Zusatzbelastung der Änderung beträgt 27 dB(A) und ist demnach irrelevant im Sinne der TA Lärm.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 3.4 und 3.5 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

○ **Betrachtung Geruchsemissionen:**

Durch die Änderungen an der Großen Wasserwirtschaft werden keine Gerüche im Sinne der GIRL hervorgerufen.

**Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Für nachfolgend genannte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde jeweils eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 VAWS der Überwachungsgemeinschaft von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Metallen e.V. (ÜMet), vorgelegt:

- Abfüllanlage (Entleerstelle) für die Öl-Wassergemische aus den Längsklärbecken 1, 2 und 3

Bescheinigung ÜMet Nie 03/2015 vom 16.11.2015

- Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche für die Längsklärbecken 1 und 2 mit einer Lagermenge von ca. 400 t sowie einer Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche für das Längsklärbecken 3 einer Lagermenge von ca. 130 t

Bescheinigung ÜMet\_Nie 04/2015 vom 16.11.2015



Die Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind unter den Nrn. 4 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführt.

### **Zur Abfallwirtschaft:**

Durch die Änderungen an der Großen Wasserwirtschaft werden sich die abgeschiedenen Walzzunder- und Ölmengen nicht wesentlich ändern. Der Walzzunder und das abgeschiedene Öl/Öl-Wassergemisch können wie bisher stofflich verwertet werden.

#### **2. Ermessen und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.11.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim durch Modernisierung der Großen Wasserwirtschaft und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

### **C. Kostenentscheidung**

#### **I. Gesamtkosten**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED]

#### **II. Auslagen**

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.



### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des im Anhang der 4. BImSchV unter der Ordnungsnummer 3.6.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Grobblechwalzwerkes und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED]

#### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED]

### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED]

### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Grobblechwalzwerk, Hüttenheim wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

### 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen:

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von

██████████

## V.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 19 von 20

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Brigitte Thiel



- 1) Sachbearb. EPO-SAP-Buchungsverfügung ausfüllen +  
rechnerisch richtig zeichnen
- 2) 53.3-Z Dezernent vor Abgang z.K. +  
EPOS-SAP-BV sachlich richtig zeichnen
- 3) Sachbearb. gez. EPOS-SAP-BV + Bescheid + Kostenblatt an ZBB
- 4) ZBB m. d. B. um Vergabe des Kassenzeichens  
SAP-Sicherungsnummer: 100000464406  
Erfassungsdatum: 07.04.2016
- 5) Sachbearb. SAP-EPOS-Kassenzeichen in Bescheid übertragen



**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0084/15/3.6.1.1**

Anlage 1  
Seite 1 von 7

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 2**

0.	Inhaltsverzeichnis .....	2 Blatt
1.	Antragsschreiben der ThyssenKrupp Steel Europe AG vom 16.11.2015 .....	2 Blatt
2.	Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2009, inkl. zwei Anlagen .....	3 Blatt
3.	Formular 1: Antrag nach §§ 8a, 16 BImSchG vom 16.11.2015 .....	2 Blatt
	Genehmigungen zu einer Anlage .....	3 Blatt
4.	Kostenaufstellung, insgesamt .....	4 Blatt
5.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes .....	1 Blatt
6.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG .....	1 Blatt
7.	○ Beiblatt zu den Formularen 2 – 8 .....	1 Blatt
	○ Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten .....	1 Blatt
	○ Formular 3: Technische Daten .....	3 Blatt
	○ Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft) .....	1 Blatt
	○ Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) .....	1 Blatt
	○ Formular 4, Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen .....	1 Blatt



○ Formular 7: Niederschlagsentwässerung .....	1 Blatt
○ Formulare 8.1, Blatt 1 und 2: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe .....	2 Blatt
○ Formular 8.1, Blatt 3: Fass- und Gebindelager zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe .....	1 Blatt
○ Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe .....	1 Blatt
○ Formulare 8.3: Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe .....	2 Blatt
○ Formulare 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe .....	1 Blatt
○ Erläuterungen zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die geplante Änderung der großen Wasserwirtschaft des Grobblechwalzwerkes in unserem Werk Hüttenheim, Stand: 16.11.1954 .....	4 Blatt
○ Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Ölsammelbehälter Längsklärbecken (LKB) 1 bis 3 .....	3 Blatt
○ Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Gebindelager Schlammkonditionierung .....	2 Blatt
○ Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Gebindelager Wasserkonditionierung .....	2 Blatt
○ Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Leergebindelager Kiesfiltergebäude .....	1 Blatt
○ Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Leergebindelager Wasserkonditionierung .....	1 Blatt



- Erläuterungen zum Lagern fester Stoffe mit wassergefährdenden Anhaftungen, Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche für Längsklärbecken 1, 2 und 3 ..... 2 Blatt
- Erläuterungen zu den Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe, Ölskimmer Längsklärbecken 1 – 3 ... 1 Blatt
- Bescheinigung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 3 VAwS in Verbindung mit § 7 Abs. 4 VAwS NRW einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe vom 16.11.2015 – Ümet\_Nie 04/2015 ..... 13 Blatt
- Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 VAwS einer Anlage zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe vom 16.11.2015, Abfüllplatz für Öl-Wassergemische aus den Längsklärbecken 1, 2 und 3 – ÜMet Nie 03/2015 ..... 9 Blatt
- Liegende Stahlbehälter Auszug aus DIN EN 12285-2 ..... 1 Blatt
- Unterdruck-Leckanzeiger VL .. , Stand 05/2015, insgesamt ..... 6 Blatt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Zulassungsnummer: Z-65.11-230, incl. einer Anlage ..... 9 Blatt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Zulassungsnummer: Z-65.11-507, insgesamt ... 24 Blatt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Zulassungsnummer: Z-40.22-303, incl. vier Anlagen ..... 32 Blatt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Zulassungsnummer: Z-74.4-1, incl. zwölf Anlagen ..... 26 Blatt



○ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Zulassungsnummer: Z-74.1-65, incl. sieben Anlagen .....	20 Blatt
○ Europäische Technische Zulassung ETA- 07/0124, incl. neun Anlagen .....	24 Blatt
○ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Zulassungsnummer: Z-74.3-115, incl. neun Anlagen .....	23 Blatt
○ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Zulassungsnummer: Z-74.4-78, incl. zwanzig Anlagen .....	31 Blatt
<b>8. Sicherheitsdatenblätter</b>	
○ Ferrocid 4601 .....	10 Blatt
○ Ferrofos 8509 .....	8 Blatt
○ LABUFLOC 12560 .....	8 Blatt
<b>9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....</b>	<b>4 Blatt</b>
<b>10. Bauantragsunterlagen</b>	
○ Modernisierung Große Wasserwirtschaft Du- Hüttenheim, TKSE Bau-Nr.: 3657	
• Bauantrag vom 30.10.2015 .....	2 Blatt
• Allgemeine Beschreibung des Bauvorhabens	3 Blatt
○ Modernisierung Große Wasserwirtschaft Du- Hüttenheim, TKSE Bau-Nr.: 3657 Kiesfiltergebäude mit Schaltheus R	
• Baubeschreibung vom 30.10.2015 .....	2 Blatt
• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 30.10.2015 .....	4 Blatt
○ Modernisierung Große Wasserwirtschaft Du- Hüttenheim, TKSE Bau-Nr.: 3657 Kiesfilter	
• Baubeschreibung vom 30.10.2015 .....	2 Blatt



<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 30.10.2015 .....</li> </ul>	4 Blatt
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Modernisierung Große Wasserwirtschaft Du-Hüttenheim, TKSE Bau-Nr.: 3657 Längsklärbecken             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubeschreibung vom 30.10.2015 .....</li> <li>• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 30.10.2015 .....</li> </ul> </li> <li>○ Modernisierung Große Wasserwirtschaft Du-Hüttenheim, TKSE Bau-Nr.: 3657 Servicegebäude             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubeschreibung vom 30.10.2015 .....</li> <li>• Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 30.10.2015 .....</li> </ul> </li> </ul>	2 Blatt 4 Blatt 2 Blatt 4 Blatt
11. Aussage zu Emissionen / Immissionen von luftfremden Stoffen .....	1 Blatt
12. Aussage zu den Geräuschemissionen und Geräuschimmission, Stand: 25.11.2015 .....	4 Blatt
Lageplan der Großen Wasserwirtschaft .....	1 Blatt
13. Aussage zu Geruchsemissionen .....	1 Blatt
14. Arbeitsschutzbetrachtung, Stand: 21.09.2015 .....	16 Blatt
15. Stellungnahme aus Sicht der Störfallverordnung vom 23.10.2015 .....	5 Blatt
16. Stellungnahme zum Bodenschutz vom 26.10.2015 ..	3 Blatt
17. Aussage zum Artenschutz vom 08.09.2015 .....	1 Blatt
18. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung .....	8 Blatt



## Ordner 2 von 2

Anlage 1

Seite 6 von 7

Inhaltsverzeichnis .....	1 Blatt
<b>19.</b> ○ Fließschema mit Stoffströmen, BE 2 – Große Wasserwirtschaft (GWW), vor der Modernisierung, Stand: 25.09.2015 .....	1 Blatt
○ Fließschema mit Stoffströmen, BE 2 – Große Wasserwirtschaft (GWW), nach der Modernisierung, Stand: 25.09.2015 .....	1 Blatt
<b>20.</b> Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000, Stand: 30.10.2015 .....	1 Blatt
<b>21.</b> ○ Lageplan, Rahmenkarte: 5091.7 u. 5092.1, Maßstab 1 : 500, Stand: 29.10.2015 .....	1 Blatt
○ Lageplan, Rahmenkarte: 5092.1, Maßstab 1 : 500, Stand: 29.10.2015 .....	1 Blatt
<b>22.   Bautechnische Zeichnungen / Aufstellungspläne</b>	
○ Neubau Kiesfilteranlage, Längsklärbecken und Servicegebäude GWW, Übersichtsplan, Maßstab 1 : 500, Blatt-Nr. 01.01, Stand: 27.10.2015 .....	1 Blatt
○ Übersichtsplan VAWS-Flächen, Maßstab 1 : 250, Blatt-Nr. 01.02. Stand: 27.10.2015 .....	1 Blatt
○ Neubau Kiesfilteranlage mit Neubau Kiesfiltergebäude inkl. Schalthaus R, Übersicht, Grundriss und Dachaufsicht, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 02.01, Stand: 27.10.2015 .....	1 Blatt
○ Neubau Kiesfilteranlage mit Neubau Kiesfiltergebäude inkl. Schalthaus R, Längs- und Querschnitte, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 02.02, Stand: 27.10.2015 .....	1 Blatt
○ Neubau Kiesfilteranlage mit Neubau Kiesfiltergebäude inkl. Schalthaus R, Ansichten, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 02.03, Stand: 27.10.2015 .....	1 Blatt



○	Neubau Längsklärbecken GWW mit Lagerflächen für Walzzunderschlamm, Grundriss und Längsschnitt B-B, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 03.01, Stand: 27.10.2015 .....	1 Blatt
○	Neubau Längsklärbecken GWW mit Lagerflächen für Walzzunderschlamm, Ansichten 01 bis 04 + Querschnitt A-A, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 03.02, Stand: 27.10.2015 .....	1 Blatt
○	Neubau Servicegebäude, Grundriss EG, Dachaufsicht, Schnitte, Ansichten, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 04.01, Stand: 08.01.2016 .....	1 Blatt
<b>23.</b>	<b>Brandschutzkonzept Nr. 13-0521.10 der ÖKOTEC Fire &amp; Risk vom 29.11.2015 .....</b>	<b>42 Blatt</b>
○	Anlage 1: Lagepläne .....	3 Blatt
○	Anlage 2: Übersichtspläne .....	2 Blatt
○	Anlage 3: Einzelpläne Baumaßnahmen .....	6 Blatt
○	Anlage 4: Muster Übereinstimmungserklärung, Sachkundigenbescheinigungen usw. ....	15 Blatt



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0084/15/3.6.1.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 12

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

## **2. Stadt Duisburg**

### **Bauordnungsrecht**

- 2.1 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht der/des Prüfstatikerin/Prüfstatikers nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.
- 2.2 Das Brandschutzkonzept Nr. 13-0521.10 des Ingenieurbüros für Brandschutz ÖKOTEC vom 29.11.2015 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.



- 2.3 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der/die während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.
- 2.4 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.5 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 3 von 12

### **Bodenschutz/Baugrundstückeignung**

- 2.6 Die Tiefbauarbeiten sind im Hinblick auf potenziell anzutreffende schädliche Bodenveränderungen durch eine/n Fachbauleiter/in für Altlasten (z. B. die Abteilung ThyssenKrupp Umweltschutz) regelmäßig zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist inklusive ggf. weiterer durchgeführter Analysen, z. B. von Aushubmaterial, der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Bodenarbeiten vorzulegen.
- 2.7 Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg – Amt für Umwelt und Grün – Untere Bodenschutzbehörde – entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.



## **Baumschutz**

- 2.8 Notwendige Gehölzrodungen (Entfernung von Hecken, Sträuchern und Bäumen) sind gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur vom 01. Oktober bis Ende Februar erlaubt. Kann der Zeitraum nicht eingehalten werden, ist eine Befreiung bei der Unteren Landschaftsbehörde 31-23, Herr Dr. Kricke (NA 4695) zu beantragen.

## **3. Immissionsschutz**

### **Geräuschemissionen**

- 3.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm oder Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 3.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik zur Begrenzung von Emissionen entsprechen.
- 3.3 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Bauarbeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.
- 3.4 Die nachfolgend genannten beantragten Änderungen:
- Unter Wasser befindliche Tauchmotorpumpen im Bereich der Längsklärbecken
  - Räumerbrücken mit Motor (u.a. für Walzzunder)



- Kiesfiltergebäude mit Kiesfilter
- Ölräumer / Ölskimmer
- Schallgedämmte Spülluftgebläse im geschlossenen Maschinenhaus

dürfen eine maximale Gesamtschalleistung von  $L_{WAeq}$  von 90 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.5 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten bzw. neu errichteten Großen Wasserwirtschaft ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle feststellen zu lassen, ob und wie die Anforderungen aus der Nebenbestimmung 3.4 umgesetzt wurden. Die/der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht zu fertigen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unaufgefordert zuzusenden.

**Hinweis:**

Dieser Nachweis kann nicht von derselben bekannt gegebenen Messstelle nach § 29 b BImSchG erbracht werden, die bereits mit der Schallprognose beauftragt wurde.

- 3.6 Lkw - Verkehr an der Anlage (z. B. Anlieferung von Chemikalien und Hilfsstoffen, Abfuhr von Abfällen) darf nur während der Tageszeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchgeführt werden.

**4. Präventiver Gewässerschutz**

**Allgemeines**

- 4.1 Die beantragten oberirdischen Anlagen bzw. Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Gesamttrauminhalt von mehr als 1 m<sup>3</sup> und weniger als 10 m<sup>3</sup> sind vor Inbetriebnahme durch eine/n Sachverständigen nach § 11 VAwS zu prüfen.



Die Sachverständigenprüfung kann entfallen, wenn für die Anlagen eine Fachbetriebsbescheinigung gem. § 12 Abs. 1 VAWS vorgelegt wird.

Die Ergebnisse der Sachverständigenprüfungen bzw. die Fachbetriebsbescheinigung sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

- 4.2 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup> sind Anlagenbeschreibungen mit anlagenbezogenen Betriebsanweisungen, Instandhaltungs- und Notfallmaßnahmen (Notfallplan) sowie Angaben zur Anlagenüberwachung zu erstellen.
  - 4.1.1 Die Anlagenbeschreibungen haben bei Inbetriebnahme der Anlagen vorzuliegen. Die Anlagenbeschreibungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vor Ort vorzulegen.
  - 4.1.2 Die Anlagenbeschreibungen können nach § 3 Abs. 3 VAWS im Rahmen des Managementsystems der Betreiberin integriert werden.
  - 4.1.3 Die Betriebsanweisungen sind dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisungen – zur Kenntnis zu geben.
  - 4.1.4 Der Notfallplan hat für einen evtl. Schadensfall Regelungen zu enthalten, die eine sichere Außerbetriebnahme sowie eine ordnungsgemäße Entleerung der Anlage oder der Rückhalteeinrichtung gewährleisten.
  - 4.1.5 Die Anlagenbeschreibungen sind im Betrieb ständig gesichert bereitzuhalten und fortzuschreiben.
- 4.3 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.



- 4.4 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 4.5 Es sind ständig geeignete Bindemittel in ausreichender Menge und in der Nähe der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten.
- 4.6 Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.
- 4.7 Insbesondere die „II. Besonderen Bestimmungen“ der nachfolgend genannten bauaufsichtlichen Zulassungen sowie der Europäischen technischen Zulassung (ETA) sind zu beachten und einzuhalten.
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Zulassungsnummer: Z-74.1-65 vom 01.06.2011, Zulassungsgegenstand: QZ-Stahlfaser-Dichtschichtsystem zur Verwendung in LAU-Anlagen
  - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Zulassungsnummer: Z-74.4-1 vom 22.02.2013, Zulassungsgegenstand: Halbstarre Deckschicht "Densiphalt" als Dichtschicht in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umladen wassergefährdender Stoffe
  - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Zulassungsnummer: Z-74.3-115 vom 17.12.2014, Zulassungsgegenstand: Kortmann-Betonfertigteile-System 1 zur Verwendung in LAU-Anlagen
  - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Zulassungsnummer: Z-74.4-78 vom 18.06.2014, Zulassungsgegenstand: ACO DRAIN Powerdrain Rinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen



- Europäische technische Zulassung ETA-07/0124 vom 26.06.2013

Anlage 2

Seite 8 von 12

SABA Sealer MB und Sealer MBT, Zulassungsgegenstand: Fugenabdichtungssystem zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

### **Walzzunderlager- und Entwässerungsflächen für die Längsklärbecken 1, 2, 3 und Verladebereich für Lkw:**

- 4.8 Die Entwässerungsrinne ist wöchentlich auf einen freien Ablauf zu den Längsklärbecken zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.9 Die Walzzunderlager- und Entwässerungsflächen sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAwS zu prüfen.
- Die Zustandsprüfung der Entwässerungsrinne sowie der unterirdischen Edelstahlrohrleitung ist bei den vorgenannten wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen mit einzubeziehen.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

#### **Hinweis:**

Die Prüffristen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der zurzeit geltenden Fassung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wass GefAnIV) vom 31.03.2010 geregelt.

Sofern die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" in Kraft tritt, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Prüffristen.



### **Abfüllanlage für Öl-Wassergemische aus den Längsklärbecken 1, 2 und 3:**

Anlage 2

Seite 9 von 12

- 4.10 Bei den Abfüllvorgängen hat die Aufstellung des Tankwagens so zu erfolgen, dass der Wirkungsbereich der Schläuche in jedem Fall auf die Auffangtasse beschränkt ist.
- 4.11 Tropfleckagen am fahrzeugseitigen Schlauchanschluss sind sofort mit Wasser zu verdünnen und abzuspülen, dazu ist an der Abfüllanlage ein Wasseranschluss mit Schlauch zu installieren.
- 4.12 Der Abfüllplatz ist vor jedem Betankungsvorgang und, wenn kein Betankungsvorgang stattfindet, mindestens einmal monatlich auf Beschädigungen zu überprüfen und ggf. ordnungsgemäß zu reparieren. Die durchgeführten Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.13 Die Abfüllanlage ist vor Inbetriebnahme und nach einjähriger Betriebszeit durch eine/n Sachverständige/n nach § 11 VAWS zu prüfen.

Sofern diese Prüfung zu keiner negativen Beurteilung führt, kann der Abstand der Prüfungen auf fünf Jahre erweitert werden.

Die Zustandsprüfung der Ablaufleitung vom Abfüllplatz zum Spülwasserbecken ist in die vg. Prüfungen mit einzubeziehen.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

#### **Hinweis:**

Die Prüffristen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der zurzeit geltenden Fassung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wass GefAnIV) vom 31.03.2010 geregelt.



Sofern die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (AwSV)" in Kraft tritt, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Prüffristen.

Anlage 2

Seite 10 von 12

## **5. Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei –**

### **Während der Bauarbeiten:**

- 5.1 Zur Erhaltung der Pflanzbestände sowie zum Schutz vor ihrer Beschädigung während der Bauzeit sind die DIN 18320, DIN 18915, 18916, DIN 18917, DIN 18919 und DIN 18920 in ihrer aktuellen Form zu beachten.

### **Nach Abschluss der Bauarbeiten:**

- 5.2 Der Boden ist zu lockern und bei Wiedereinsaat von Grünlandflächen ist eine standortgerechte Saatgutmischungen zu verwenden.

## **6. Dezernat 52 – Altlasten, Bodenschutz –**

### **Vorlage Ausgangszustandsbericht (AZB)**

- 6.1 Der AZB ist mir gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten „Großen Wasserwirtschaft“ vollständig vorzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz geplanter Bauvorhaben möglich sind.

### **Boden, Abfall**

- 6.2 Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall oder nicht gem. den gesetzlichen Vorgaben zum Einbau im Eingriffsbereich geeigneter Bodenaushub ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. (gemäß §§ 7, 15 KrWG). Abgeschobener Oberboden ist wieder sachgerecht einzubauen. Falls externes Bodenmaterial eingebaut



werden soll, sind die Materialanforderungen nach BBodSchV §12 und die Einhaltung der Vorsorgewerte zu gewährleisten.

Anlage 2

Seite 11 von 12

- 6.3 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie ggf. des Bodenaushubs ist zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen (Rechtsgrundlage §§ 7, 47, 22 KrWG).
- 6.4 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o.ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (UBB Stadt Duisburg) ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden (gemäß: §2 Abs. 1 LBodSchG).

## **7. Dezernat 54 – Wasserwirtschaft –**

- 7.1 Kreislaufwasser führende Kanäle des Betriebswasserkreislaufes (GWW) sind in Anlehnung an Teil 1 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- zum Beispiel durch Kanalfernsehtuntersuchungen oder Begehungen auf den baulichen und betrieblichen Zustand zu überwachen (Die Ersterfassung hat analog heutiger Fassung der Verordnung innerhalb von 10 Jahren, danach alle 15 Jahre zu erfolgen). Die Selbstüberwachung ist analog der SüwVO – Abw aufzuzeichnen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 7.2 Die im Betriebswasserkreislauf integrierten Längsklärbecken sind ebenfalls in den unter v.g. Ziffer genannten Zeiträumen zu prüfen. Die Prüfung kann als Wasserdichtigkeitsprüfung oder auch Erfassung des baulichen Zustandes erfolgen. Die Prüfergebnisse sind der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.



## 8. Dezernat 55 – Arbeitsschutz –

Anlage 2

Seite 12 von 12

- 8.1 Der Zugang zum Schwenkbereich des Greifbaggers ist mindestens durch Beschilderung gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
- 8.2 Vor Beginn der Arbeiten in tiefergelegenen Armaturenschächten sind in Betriebsanweisungen Maßnahmen festzulegen, die ein sicheres Arbeiten gewährleisten. Für besondere Einzelfälle sind Erlaubnisscheine schriftlich zu erteilen.  
Der Aufsicht Führende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Auftragnehmers (Fremdunternehmen) haben durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.
- 8.3 Alle für elektrische Schaltvorgänge benötigten Sicherheitseinrichtungen, einschließlich persönlicher Schutzkleidung, sollen in den Schalthäusern in ausreichender Anzahl deponiert werden.
- 8.4 Im Bereich der Längsklärbecken ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 50 lx zu gewährleisten.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0084/15/3.6.1.1**

Anlage 3  
Seite 1 von 6

**Hinweise**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

**2. Bauordnung und Brandschutz**

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

**3. Immissionsschutz**

- 3.1 Erlöschen der Genehmigung  
Diese Genehmigung erlischt, wenn



- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Anlage 3

Seite 2 von 6

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

### 3.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 3.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

### 3.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe



des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

### 3.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



## 4. Gewässerschutz

Anlage 3

Seite 4 von 6

### 4.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

### 4.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

### 4.3 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

### 4.4 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zu-



sätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAWS NRW).

Anlage 3

Seite 5 von 6

#### 4.5 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1, sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAWS NRW).

#### 4.6 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

### 5. **Wasserwirtschaft**

5.1 Anlagenteile der Großen Wasserwirtschaft liegen teilweise im möglichen Überflutungsbereich des Hochwassergefahrenszenario HQ<sub>100</sub>. (Anmerkung: Das Szenario simuliert:

- a. ein Hochwasser, das im statistischen Mittel alle 100 Jahre einmal auftritt und
- b. einen zerstörten Deich

### 6. **Abfallwirtschaft**

6.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Duisburg zu berücksichtigen.



- 6.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 6.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3

Seite 6 von 6

## 7. Landschafts- und Naturschutz

- 7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“